

II-6339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 000060

WIEN,

am 6. Jänner 1989

Zl. 2280.02/838-I.2.b/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen
betreffend Schutz vor Angriffen
auf Staudämme, Kernkraftwerke
und andere militärische Ziele
(2962/J-NR/1988)

2927/AB

1989 -01- 10

zu 2962/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen haben am 11. November 1988 unter der Nr. 2962/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Schutz vor Angriffen auf Staudämme, Kernkraftwerke und andere militärische Ziele gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1.) Wie lautet die Meinung Ihres Ressorts zu Art. 56 Abs. 2 des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 527/1982, im Hinblick auf die Gefährdung der österreichischen Zivilbevölkerung durch Angriffe auf die in Punkt a), b) und c) genannten Anlagen im Falle eines internationalen bewaffneten Konfliktes?

2.) Welchen Schutz genießt die österreichische Zivilbevölkerung bei Angriffen auf die in Punkt a), b) und c) genannten Anlagen im Falle eines nationalen bewaffneten Konfliktes?

3.) Welche Schritte hat Österreich bisher im Sinne von Art. 56 Abs. 6 (Abschluß weiterer Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten) unternommen?

4.) Welche Schritte hat Österreich unternommen, damit weitere Objekte (z.B. Wiederaufbereitungsanlagen) in das Zusatzprotokoll aufgenommen werden?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.)

Art. 56 Abs. 1 des Genfer Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982 (fortan I.ZP) verbietet militärische Angriffe auf Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich auf Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, sofern ein solcher Angriff geeignet ist, gefährliche Kräfte freizusetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht werden können. Auch Angriffe auf andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen bzw. in deren Nähe befinden, sind unter denselben Voraussetzungen verboten. Dieser rechtliche Schutz vor Angriffen endet unter den in der Anfrage zitierten Voraussetzungen, zusammengefaßt also dann, wenn diese Anlagen und Einrichtungen

- 1) zu anderen Zwecken als ihrer eigentlichen Bestimmung und
- 2) zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden, sowie
- 3) wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden (Art. 56 Abs. 2 I.ZP).

Dies gilt sowohl für Staudämme und Deiche (lit. a, c) als auch für Kernkraftwerke (lit. b, c). Insbesondere Staudämme und Kernkraftwerke, die bestimmungsgemäß der Stromerzeugung dienen, dürfen angegriffen werden, wenn deren Produkt zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen dient. Allerdings müßte ein solcher Angriff das einzig praktisch mögliche Mittel sein, um diese Unterstützung zu beenden. Er ist verboten, wenn das Ziel z.B. auch durch die Zerstörung der

- 3 -

Versorgungsleitungen erreicht werden kann. Wenn der aus der Anlage gewonnene Strom in ein nationales oder gar gesamteuropäisches Stromverbundnetz eingespeist wird, so geht damit auch der unmittelbare Zusammenhang mit Kriegshandlungen verloren, sodaß ein Angriff auf eine solche Anlage wohl verboten wäre.

Art. 56 Abs. 2 ist das Ergebnis mühevoller Verhandlungen und stellt einen Kompromiß zwischen humanitären Überlegungen auf der einen und militärischer Notwendigkeit auf der anderen Seite dar. Österreich hat diese Bestimmung daher auch vorbehaltlos ratifiziert. Allerdings hat der Atomunfall in Tschernobyl neue Erkenntnisse gebracht, die die Frage des Angriffs auf Kernkraftwerke in einem neuen Licht erscheinen lassen, weshalb es ohne Zweifel wünschenswert wäre, einen absoluten Schutz vor Angriffen auf Kernkraftwerke zu normieren. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Ratifikationen des I. ZP - vor allem durch europäische paktgebundene Staaten - erscheint es allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkt wenig aussichtsreich, eine baldige Änderung der geltenden Rechtslage zu erwarten.

Was nun die konkrete Frage nach der Gefährdung der österreichischen Zivilbevölkerung durch Angriffe auf die in lit. a), b) und c) genannten Anlagen im Fall eines internationalen bewaffneten Konfliktes angeht, so ist zwischen Angriffen auf österreichische Anlagen und Angriffen auf ausländische Anlagen zu unterscheiden, die gefährliche Kräfte enthalten. Bei Angriffen auf österreichische Anlagen im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts unter Verletzung der österreichischen Neutralität, stellt sich zunächst die Frage, ob der Konfliktgegner so wie Österreich durch das I. ZP gebunden ist. Hiezu ist anzumerken, daß weder die wichtigsten NATO-Staaten noch die Warschauer Pakt-Staaten das I. ZP ratifiziert haben. Der rechtliche Schutz dieses Instruments ist daher bisher kaum aktualisiert. Sieht man jedoch von diesem Umstand ab (und es gibt ja Anzeichen dafür, daß etwa die Bundesrepublik Deutschland und manche Warschauer Pakt-Staaten ernstlich an eine Ratifikation denken), so würden für den Angreifer die in Art. 56 genannten Beschränkungen bzw. Verbote gelten. Daneben besteht auch eine allgemeine Verpflichtung zu vorsorglichen Maßnahmen nach

Art. 57 zum Schutze der Zivilbevölkerung. Angriffen müßte eine Warnung der Zivilbevölkerung vorangehen. Es besteht auch die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um im Falle eines Angriffs das Freisetzen gefährlicher Kräfte zu verhindern (Art. 56 Abs. 3). Gemäß Art. 58 besteht für den eigenen Staat die Verpflichtung, die Zivilbevölkerung aus der Umgebung militärischer Ziele nach Möglichkeit zu evakuieren. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß unter der Federführung des Bundeskanzleramtes (Umfassende Landesverteidigung) gegenwärtig eine interministerielle Arbeitsgruppe prüft, inwieweit Maßnahmen - einschließlich legislativer Maßnahmen - zur innerstaatlichen Durchführung der vier Genfer Abkommen und der beiden Genfer Zusatzprotokolle gesetzt werden müssen. Die Prüfung hinsichtlich staatlicher Durchführungsmaßnahmen zu Art. 56 I.ZP wurde schwerpunktmäßig dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeteilt.

Bei Angriffen auf ausländische Anlagen in einem Konflikt, in dem Österreich neutral wäre, ist vor allem an die grenzüberschreitenden Wirkungen zerstörter Kernkraftwerke zu denken. Tatsächlich würde von solchen Angriffen auf gefährliche Anlagen, gleichgültig ob sie sich in Grenznähe oder größerer Entfernung zu Österreich befinden, eine erhebliche Gefährdung für die österreichische Bevölkerung ausgehen. Auch in diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß sich nur wenige europäische Staaten, und insbesondere weder die wichtigeren NATO- noch die Warschaupakt-Staaten, dem I.ZP angeschlossen haben. Außerdem könnte sich Österreich in einem internationalen bewaffneten Konflikt, in dem es neutral wäre, ohnehin nicht auf das I.ZP berufen, da dieses im allgemeinen Rechtswirkungen nur zwischen den Konfliktparteien entfaltet. Allerdings ist Österreich nach allgemeinem Völkerrecht bzw. Neutralitätsrecht geschützt. Es hat Anspruch auf Unversehrtheit seines Gebiets und seiner Bevölkerung.

Zu 2.)

Im Falle eines nationalen bewaffneten Konflikts kommt Art. 15 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

- 5 -

(Protokoll II), BGBl. Nr. 527/1982 (fortan II.ZP), zur Anwendung, sofern beide Konfliktparteien dieses anerkannt haben. Findet ein solcher Konflikt auf österreichischem Boden statt, so wäre das II.ZP daher nur wirksam, wenn auch die aufständische Partei dieses anerkannte.

Art. 15 II. ZP ist im Vergleich zu Art. 56 Abs. 2 I. ZP sehr rudimentär, enthält aber ein absolutes Verbot, Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke anzugreifen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Es gibt daher keine Rechtfertigung für einen Angriff auf solche Anlagen, selbst dann nicht, wenn diese an sich militärische Ziele darstellen. Allerdings erstreckt sich dieser absolute Schutz nicht auf andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder in deren Nähe befinden.

Findet der nationale bewaffnete Konflikt im Ausland statt, so ist Art. 15 II.ZP ebenfalls nur anwendbar, wenn beide Konfliktparteien (Bürgerkriegsparteien) dieses anerkannt haben. Auch in diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß sich bisher nur relativ wenige europäische Staaten dazu bereitfanden, das II. ZP zu ratifizieren (von den österreichischen Nachbarn bisher nur Jugoslawien, die Schweiz und Italien).

Zu 3.)

In Art. 56 Abs. 6 I. ZP werden die Vertragsparteien dringend aufgefordert, untereinander weitere Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten zu schließen, die gefährliche Kräfte enthalten. Schritte im Hinblick auf den Abschluß von Übereinkommen im Rahmen des I. ZP wurden bisher von Österreich nicht unternommen, da es zunächst das vordringliche Ziel sein muß, möglichst viele Staaten zum Beitritt zu den Genfer Zusatzprotokollen zu bewegen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die 43. Generalversammlung der Vereinten Nationen neuerlich eine Resolution angenommen hat, mit der die Staaten aufgefordert werden, die Zusatzprotokolle zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten. Österreich hat diese Resolution nachdrücklich unterstützt.

- 6 -

Zu 4.)

Die Erwähnung geschützter Anlagen in Art. 56 Abs. 1 I. ZP ist erschöpfend (Dämme, Deiche, Kernkraftwerke und militärische Ziele an denselben). Es bedürfte daher einer Vertragsänderung bzw. eines weiteren Zusatzprotokolls, um weitere Objekte dem Schutz des Art. 56 Abs. 1 zu unterstellen. Österreich hat bislang keine derartigen Schritte unternommen. Diese wären auch nicht erfolgversprechend, solange sich insbesondere die Länder der beiden Militärallianzen noch nicht einmal zur Ratifizierung der bestehenden Zusatzprotokolle bereitgefunden haben (siehe auch die Antwort zu 2.). Sollte es jedoch in absehbarer Zukunft zu einer Überarbeitung bzw. Ergänzung der beiden Zusatzprotokolle kommen, so würde österreichischerseits sicherlich darauf gedrungen werden, den völkerrechtlichen Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, zu erweitern und verbessern.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

